



Büro Kreistag / Wahlen

23.02.2017

Entschädigungssatzung für Integrationslotsen

Entschädigungssatzung für Integrationslotsen, in der Fassung der „Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 22.02.2017 die folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ vom 24.08.2016 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen	24.08.2016	2016/FB3/0317	31.08.2016 Nr. 52 / 10. Jahrgang	01.09.2016
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen	22.02.2017	2017/FB3/0413	01.03.2017 Nr. 15 / 11. Jahrgang	01.03.2017

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Janina Kluge
Leiterin Büro Kreistag/Wahlen
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Satzung des Landkreises Börde
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen
(Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)
zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 22.02.2017

-Lesefassung-

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. ABSCHNITT

Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Bereich der Zuwanderung

III. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Reisekostenvergütung

§ 4 Zahlungsmodalitäten

IV. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 5 Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

§ 6 Steuerliche Behandlung

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

§ 8 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35, KVG LSA erhalten ehrenamtlich tätige Integrationslotsen eine Entschädigung.
- (2) Eine Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

II. ABSCHNITT Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Zuwanderung

- (1) Im Aufgabenbereich der Zuwanderung tätige ehrenamtliche Integrationslotsen erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **120,00 EURO**.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 bestehen kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls und kein Anspruch auf Auslagenersatz im Sinne des § 35 Abs. 1 KVG LSA.

III. ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Aufwendungen für Dienstfahrten und -reisen innerhalb des Landkreises Börde sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstfahrten und -reisen außerhalb des Landkreises Börde werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung ist vor Beginn der Dienstfahrt bzw. -reise bei der Koordinierungsstelle für Migration einzuholen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für genehmigte Dienstfahrten und -reisen erhalten die ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenem Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Dabei wird die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im Sinne des § 5 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz als notwendig bzw. als erhebliches dienstliches Interesse anerkannt. Die Genehmigung soll durch die Koordinierungsstelle für Migration oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag bei der Koordinierungsstelle für Migration.

IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 5

Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtliche tätigen Integrationslotsen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ tritt zum 01.03.2017 in Kraft.